

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 10. März 1794.

I Avertissement.

Nachdem nunmehr das Königl. Preuß. Postwesen in der Provinz Süd-Preußen überall regulirt, und dadurch die darin liegende Städte und Flecken nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen, und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittlest geschehener Anlegung nachbenannter Course, als:

I. einer fahrenden und reitenden Post von Driesen, über Posen, Slupce und Kłodawa auf Lawicz und Warschau, und einer fahrenden Seiten-Post von Slupce über Kalisch und Sieradz nach Widawa in den großen Breslauer Cours (No. VIII.) auch einer Kariol-Post von Kłodawa nach Leutschitz;

II. einer fahrenden Post von Thorn über Brzeß und Gambin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Plozk (No. III.) anschließt, auf Lawicz und Warschau, desgleichen eine reitende Post von Thorn bis Warschau;

III. einer fahrenden Post von Königsberg in Preußen über Heilsberg, Soldau und Plozk bis Gambin, und von hier mit vorstehender Thórner fahrenden Post vereint, bis Warschau;

IV. einer fahrenden Post von Frankfurt über Drossen, Zielenzig und Meseritz auf Posen;

V. einer fahrenden Post zur Verbindung

der Provinzen, Pommern. Süd-Preußen und Schlesien, und zwar von Landsberg an der Warthe über Schwerin, und Meseritz, Schwiebus und Züllichow auf Grüneberg, und der damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge nach Lissa und Fraustadt, und von Karge über Wallstein, Grätz und Stenszew nach Posen, und von Karge nach Züllichow.

VI. einer fahrenden Post von Breslau über Herrnhadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seiten-Post von Kalisch über Zbane anschließt, über Wojannowa und Neussen nach Lissa, und von hier mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schmiegel nach Posen; sodann aber

VII. einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowrazlew auf Thorn, und einer Kariolpost über Maravanna-Goschlin und Rogasen nach Marjonin auf Schneidemühl;

VIII. einer fahrenden Post von Breslau über Dels, Wartenberg, Widawa, woselbst sich die von Slupce über Kalisch und Sieradz eintreffende Seiten Post (No. I.) anschließt, weiter auf Petrikau bis Kawa, desgleichen einer reitenden Post von Breslau auf eben benannten Cours über Petrikau (hier mit der reitenden Post aus Ezenstachau vereinigt) und Kawa ganz bis Warschau;

IX. einer fahrenden Post von Oppeln

über Gutentag und Lublinz auf Czestachau, und sodann reitend über Radamsk nach Petrickau in den reitenden Breslau-Warschauer Cours, (vorhergehende Nummer);
in die accurateste und bequemste Post-Verbindung gesetzt, auch das Porto, in Gemäßheit der publicirten, und bey allen Königl. Post-Ämtern befindlichen Taxen, nach sehr billig mäßigen Sätzen bestimmt worden: so hat man solches dem Publico hierdurch bekannt machen wollen, und können diejenigen, welche bey vorfallenden Reisen, oder in Versendung von Briefen, Päckereyen und Geldern, dieser Posten sich bedienen, der sichersten, schleunigsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Berlin, den 19ten Februar 1794.

Königl. Preuß. General-Post-Amt,

von Werder.

II Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amtes Hausberge ist wegen begangenen Pferde Diebstal mit zweijähriger Zuchthausstrafe salva fama bestraft worden, so zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden am 4. Febr. 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Arnim.

III Streckbrief.

Da der wegen begangener Dieberey auf dem Sparenberg in Haft gefessene im Wiebold Schildesche bisher gewohnte Heuerling Johann Friedrich Zöllner 26 Jahr alt, kleiner Statur, und mit gewöhnlichen leinen Zeuge gekleidet, am Freytage vom Sparenberg entsprungen ist; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, mit dem Antrage, falls sich der Zöllner betreten läßt, denselben anzuhalten, und davon anhero Nachricht zu ertheilen, welches in ähnlichen Fällen erwiedert werden soll.

Amt Schildesche den 28. Februar 1794.

IV Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Cruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 11ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath v. Hellen ansetzen lassen und den Justiz-Rath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch solche noch vor gedachten Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verifiziren; dabey dienen den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübbek affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-

sen: Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren dahier Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernanten Deputato, Bürgermeister Consbruch auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15. May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätesten in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. S. 12. denen Militär-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Uhrkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Heddinghausen namentlich der Holzhauser

Masch, das Holzhauser Holz, den Theil vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besandten Interessenten die Angabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist; so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtfame, Heide oder Plaggenmatt, Holzungs-Gerechtfame, Fischreichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert, solche in Termino den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtfamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Minden und Lübecke den 14ten Nov. 1793.

Wig. Commissionis.

Schrader.

Es hat der Bäcker Justus Henrich Lille, aus Berther, die sämtlich Hartingschen Güther, von seinem Schwiegervater dem Commerciant Henrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbrieffes vom 10ten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekandt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird htermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprü-

de in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May. bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güter und Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Umt. Enger den 13ten Febr. 1794.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sol das dem Schneider Neustet senior zugehörige sub No. 587 an der Pdtgerstraße belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hofplatz und Zubehör, so zusammen auf 195 rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 7. Febr. 8. Merz und 11. April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtigkeiten an besagtem Hause nebst Zubehör machen zu können vermerken hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche im letzten subhastations Termin anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Endes unterschriebener ist gewillet sein in der Bidebohnenstraßen sub No. 483 belegenes Haus samt dabei befindlichen Stallung kleinen Garten und Hudetheil von 2 Röhren auf den Sooren-Lämpen, ferner ein Acker Land beim Kohl-Pott belegen, so mit 3 Schfl. Zinßgerste und 6 mgr. Landschatz oneriret ist, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich also in Termino den 4ten April auf dem Rathhause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das

höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen. Minden am 7ten Merz 1794.
Mensiel.

Es soll das dem Kaufmann Hr. Macculloch zugehörige sub No. 565 hieselbst belegene Wohnhaus nebst Scheune und Zubehör bestehend aus einem geräumigen Flur 2 Stuben 2 Küchen einer Boutique einen großen Saal 8 Kammern 1 Rauchkammer 2 beschötenen Boden nebst einer Futterkammer in Termino den 7ten April c. öffentlich jedoch freywillig an den Mehrestbietenden verkauft werden, und haben sich die etwaigen Kaufliebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten; woben noch zur Nachricht dienet, daß neben dem gedachten Hause ein dem hiesigen Marien-Stifte zugehöriger 45 Schritt langer und 16 Schritt breiter Garten belegen ist, welchen der zeitige Besitzer des Hauses Miethweise zu benutzen die convenience hat. Bielefeld im Magistrats Gericht den 23. Febr. 1794.

Consbruch.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. sind angekommen Malla. Citronen 40 Stück 1 Rthl. Arrac die Bout. 1 Rthl. 2 Ggr. Bourton Ahle die Bout. 10 Ggr. Br. Numme per Maas 6 Ggr. Prov. Baumöhl die Krucke 1 Rthl. 6 Ggr. feine Cappern das Pf. 14 Ggr. per Glas 16 — 20 Ggr. auch 1 Rthl. Bamberger Schwetschen 10 Pf. ordinair, 12 Pf. pro 1 Rthl. Trockene Kirschen 5 und 1 halb Pf. 1 Rthl. Fr. geschälte Borstäpfel 5 Pf. 1 Rthl. Fr. Spelzmehl 14 Pf. 1 Rthl. fein Soatfchon Thee 2 Rthl. 4 Ggr. fein Congo 1 Rthl. 20 Ggr. fein Toncai ditto 1 Rthl. 8 Ggr. Thee Vou 20 — 12 Ggr. p. Pfund. fein Java Caffee 12 Ggr. p. Pf. Mocca ditto ic. F. 3. Schokolade wird erwartet. S. Maccronen 6 Pfund 1 rthlr. M. Castanien pro Pf. 3 ggr. Mosc. Lichter 4 und ein halb Pf. 1 rthlr. hiesige 5 Pf. 1 rthlr.

Schweizer Käse 3 Pf. 1 rthlr. groß Ezdammer dito 5 Pf. 1 rthlr. Mittel dito 5 und ein halb Pf. 1 rthlr. klein Präsent dito 6 Pf. 1 rthlr. Rom dito 5 Pf. 1 rthlr. ordinair Käse 11 a 12 Pf. 1 rthlr. Holl. Labberdan 5 und ein halb Pf. 1 rthlr. Langfisch 6 und ein halb Pfund 1 rthlr. Rundfisch 13 Pf. 1 rthlr. Sardellen a Pf. 14 ggr. Holl. Bückinge 8 u. 6 pf per Stück, Holl Heringe in ein halb ein viertel ein achtel ein sechszehntel Tonne in billigsten Preisen. Cabbeljau, Schelfisch, Rein-Lachs E. Aустern als auch Prunellen und Sago werden wieder erwartet. Bei geringeren Quantitäten können obige Preise nicht statt finden.

Borgholzhausen. Bey dem Schutjuden Seelig wie auch bey den Gebrüdern Abram und Beerent Berents und Schutjuden Jzig Mendel alhier sind eine große Quantität Kuhhäute vorräthig; die Liebhaber wollen sich innerhalb 14 Tagen melden ansonsten solche außerhalb Landes verkauft werden möchten.

VI Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen in Termino den 14ten dieses Monats zwey am Kuhthorschen Steinwege belegene, dem hiesigen lutherischen Waisenhanse zugehörige Gärten, wovon der große 12 rthlr. der kleine aber 8 rthlr. 12 mgr. jährlich an Miethe gethan hat, anderweit verpachtet werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, da dann mit dem Bestbietenden der Miethecontract abgeschlossen werden soll.

Mit Trinitatis k. J. läuft die Pacht der Städtischen Wegeelder zu Ende. Zu neuer Verpachtung derselben auf anderweite 6 Jahre ist daher Terminus licitationis auf Mittewochs den 7ten May d. J. angesetzt worden, und werden Pachtlustige hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages Mor-

gens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meists bietende zuerwarten hat, daß nach geschehener Sicherheits-Nachweisung unter Vorbehalt allerhöchster Königl. Approbation der Zuschlag erfolge. Sign. Herford den 2ten Merz 1794.

Magistrat daselbst.

VII Notification.

Den Eheleuten Zacharias Riedel und Marie Isabein Buhrkampß ist von der Wittwe Marie Isabein Fründts No. 50 aus Gehlenbek das von dieser von dem Bürger Wellinghoff erkaufte in hiesigem Städtischen Osterfelde belegene Land von zwey Sfl. Saat für die Summe von 227 rthlr 12 Sgr. in Golde erb und eigenthümlich abgetreten worden, und ist solches dato im Hypotheken-Buch dem Bürger Gerhard Wellinghoff ab- und den Eheleuten Riedel zugeschrieben worden. Signatum Lübecke am 20. Febrnar 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch

Minden. Dem Serbis = Amtsdiener und Aufwärter Gotthold wird nach gesagt daß er Capitalien gesammelt wovon er leider nichts weiß. Da nun dieses seine Verdienste schmälert; so widerspricht er hiemit diesem Gerüchte und host daß man ihm ferner bei Gelegenheiten die Aufwartung und Verdienste gönnen und nicht entziehen wird.

VIII Ankündigung einer neuen Zeitung.

Wesels Lage, die Nähe mehrerer der merkwürdigsten Reiche, sichern einer Zeitung, die den 2ten April d. J. in Wesel bey Franz Jacob Röder, Verleger derselben, unter dem Titel einer Königl. Preuss. allerg. privilegirten Westphälischen Provinzial Zeitung erscheinen wird, zu jeder Zeit und vor vielen andern, einen glücklichen Absatz; und da jetzt die Augen

aller Völker auf den Schauplatz des Krieges gerichtet sind, erweckt und verdient sie eine besondere Aufmerksamkeit, durch die Schnelligkeit mit welcher sie die Nachrichten erhalten, und sie durch den täglichen Wechsel der Posten, der in dem hiesigen Königl. Grenz-Postamt statt findet, allenthalben verbreiten kann. Der Verfasser, der unter seinen Freunden durch den Ruf seiner Unpartheilichkeit bekannt ist, wird unter den Augen des Publikums denselben Ruf behaupten. Die, mit vielen Schwierigkeiten verbundene Einrichtung einer ausgedehnteren Correspondenz, hat den Verleger genöthigt, diese Zeitung, die mit dem 1ten Jannuar anfangen sollte, einen Quartal später, nemlich mit dem 2ten April erscheinen zu lassen. Er wußte daß diese Zögerung einem Politischen Blatte nicht schaden würde, weil keiner verbunden ist eine Zeitung länger als höchstens ein Vierteljahr zu halten.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich vier halbe Bogen, ohne die Beylage, mit neuen Lettern, auf gutes Papier gedruckt. Der Jahrgang kostet bey dem Verleger 3 Rthlr. Berl. Cour. oder einen Ducaten in Golde. Das hiesige Königl. Grenz-Postamt, hat die Hauptspedition der Zeitung übernommen, und liefert sie ebenfalls für 3 Rthlr. allen löblichen Postämtern. Durch diese Einrichtung, die dem Verleger zwar kostspielig ist, muß indeß die leichtere Circulation der Zeitung befördert werden; weil die löblichen Postämter ihren Subscribenten billigere Preise machen können. Ein umständlicheres Advertissement ist auf allen Postämtern unentgeltlich zu bekommen. Wesel den 1ten Merz 1794.

IX Zucker-Preise von der Jalriue
David Splitgerbers sel. Erben in
Preuß. Courant.

Canary	-	16	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	13 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	12 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Melis	-	12	"
Fein weissen Candies	-	15 $\frac{3}{4}$	"
Ord. weissen Candies	-	15	"
Hellgelben Candies	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Gelben Candies	-	13 $\frac{7}{8}$	"
Braun Candies	-	12 $\frac{5}{8}$	"
Farine	"	8 $\frac{1}{4}$ 9 $\frac{1}{4}$ 10 $\frac{1}{4}$	"
Sierop 100 Pfund	13	Rthlr.	

Minden, den 5. Merz 1794.

X Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Merz. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6	Lot	2	Q.
" 4 " Semmel	7	"	2	"
Für 1 Mgr. fein Brod	20	"	2	"
" 1 " Speisebrod	25	"	"	"
" 6 " gr. Brod 8 Pf.	"	"	"	"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2	mgr.	4	pf.
1 " schlechteres	1	"	4	"
1 " Schweinefleisch	3	"	"	"
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2	"	4	"
1 " dito unter 9 Pf.	1	"	4	"

Von Beschneiden und Kappen der Bäume.

Die zweckmäßige Behandlung der Obstbäume in Ansehung ihres Beschneidens und Abputzens, ist unstreitig eins der wesentlichsten Erfordernisse der guten Baumzucht; und doch hat man sie bisher ziemlich vernachlässigt. Es ist daher sehr der Mühe werth, die dahin gehörigen Regeln zu sammeln und festzusetzen; und die Brauchbarkeit dieser Regeln wird ohne Zweifel nicht wenig gewinnen, wenn man sie auf eine für Jedermann faßliche Art, und nicht so vorträgt, daß sie nur bloß dem gelehrten Kunstgärtner verständlich und anwendbar sind. Solch ein Versuch hat neulich ein Engländer, Thomas Skip Drot Bucknall, Esq. in einer Abhandlung gemacht, für dieer von der Londoner Societät zur Aufmunterung der Künste und Manufakturen eine silberne Preismedaille erhielt, und die man im eilften Bande der Schriften dieser so gemeinnützigen Gesellschaft abgedruckt findet. Von einem kurzen Auszuge der darin ertheilten wesentlichsten Regeln und Vorschläge wird man sich auch in unsern Gegenden eine heilsame und vortheilhafte Wirkung versprechen dürfen.

Es kommt bei dieser Angelegenheit alles darauf an, jeden Obstbaum, so viel möglich, gesund, groß, rund und schön zu machen und zu erhalten. Das Mangelhafte und Ungehalte der Bäume rührt vornehmlich daher, weil sie zu sehr mit Holz überladen sind. Dadurch werden die Sonnenstrahlen von ihnen zurückgehalten; und hieraus entsteht ein fast beständig anhaltender Dunst, dessen Kälte im Frühjahre die Frucht gleich im ersten Wachsthum hemmt, und dieß Uebel dann auch in der Folge unterhält, das Wetter mag auch noch so schön und milde seyn,

Man weiß, daß aller Vorthell der Obstgärten hauptsächlich von der Schönheit der Früchte abhängig ist; denn von den geringen Obstsorten ist der Ertrag des Vorthells doch immer sehr unbedeutend, wenn man die darauf verwandten Kosten des Einsammelns und des Hineinführens in die Stadt davon abzieht. Herr Bucknall machte im Frühjahre und im Herbst des 1790sten Jahrs mit sechs Morgen Landes, die reichlich mit Aepfelbäumen und Kirschbäumen besetzt waren, folgenden Versuch. Das Erdreich war ehemals Hopfenland gewesen, zu Sittingbourne, in der Graffschaft Kent; und obgleich der Pachtkontrakt noch auf achtzehn Jahre gemacht war, so wandte er doch beinahe zehn Pfund Sterl. daran, um nur dem Pächter zu zeigen, wie viel sich thun ließe; auch entsprach der Erfolg vollkommen seiner Erwartung.

Die Rinde der Bäume besteht, genau genommen, aus drei verschiednen Lagen. Die äußere ist rauh; die mittlere weich und schwammicht; die innere ist eine weißliche Rinde, und dient dazu, die Borke mit dem Holze des Baums zusammen zu halten; und diese letztere enthält, nach der gewöhnlichen Voraussetzung, den flüssigen Saft. Man bemerkt allemal, wenn der Stamm des Baumes zu schnell für die Rinde wächst, daß daraus Aufspringen, Beulen und Verletzungen derselben entstehen. Diesem Uebel kann man abhelfen, wenn man die Borke mit einem scharfen Messer überschält; nur muß man sich ja hüten, nicht in die gedachte weißliche Rinde zu schneiden; denn diese heilt sehr schwer, pflegt gewöhnlich zu eiteln, und giebt, wenn sie durchschnitten ist, den Insekten Gelegenheit, sich zwischen das Holz und die Rinde zu setzen, wo sie

sehr verderblich sind. Durch ihr beständiges Nagen und Fressen an der zarten Rinde wird die Heilung jener Wunde noch oben drein verhindert.

Jeder Wundarzt weiß, daß eine Wunde, die sich bis auf die feinere Weinhaut erstreckt, weit mehr Zeit und Sorgfalt erfordert, als eine bloße Fleischwunde; und gerade so verhält sichs auch mit den Bäumen.

Das Beschneiden und Puzen der selben ist für die Gesundheit der Bäume und für ihr Tragen, ein wichtiger Umstand. Geschieht es auf eine gehörige und vernünftige Art, so kommen sie früher zum Tragen, und erhalten sich beinahe noch einmal so lange, als gewöhnlich, in voller Kraft. Gemeiniglich aber sind die darüber ertheilten Vorschriften und Anweisungen so wortreich, daß der gemeine Gärtner und Landmann sie nicht versteht, und daher lieber alles der Natur und den Winden überläßt. Mancher fürchtet auch, es verkehrt zu machen, und giebt sich also lieber gar nicht damit ab. Nur etwa, wenn er einen Zweig geknickt oder gebrochen sieht, nimmt er sein Beil, oder Gartenmesser, und haut ihn vollends ab, vielleicht vier oder fünf Zoll vom Stamme ab, so daß ein häßlicher Stumpf sitzen bleibt. Natürlich können sich auch Leute von dieser Art in keine weitläufige Spekulationen einlassen. Darauf aber sollte man durchaus sehen, daß man keinen Ast oder Zweig kürzer machte, wenn die Gestalt des Baums nicht dadurch gewinnt; und dann muß man ihn immer dicht an seinem Absatze von dem Baume wegnehmen; so wächst die Stelle bald wieder zu.

Je zirkelförmiger die Aeste und Zweige aufschießen, und sich dabey nach oben ein

wenig hinneigen, desto gleichförmiger wird sich der Saft vertheilen, und desto besser wird der Baum tragen; denn dadurch treibt der Saft sich ebenmäßiger nach allen Gegenden hin.

Man lasse die Reihen der Aeste nicht zu nahe an einander wachsen, Denn alle Früchte und Blätter müssen ihr volles Theil Sonne haben; und wo es angeht, lasse man die Mitte des Baumes von Holz frey bleiben, auch nie einen Ast kreuzweise über den andern hinwachsen, und alle die äußern Enden auswärts gehen.

Das beste Kompliment, welches dem Gärtner sein Nachbar machen kann, ist, daß seine Bäume sehr hübsch, aber zu dünn von Holz sind; sie tragen gewiß dadurch um desto besser.

Hrn. Bucknall's Pächter legte einen Obstgarten im J. 1772. auf einem fruchtbaren Boden an, der zum Erstaunen schnell fortkam. Aber dieser schnelle Wachsthum verursachte auch einen baldigen Verfall. Denn der Wind hatte viel Gewalt über die Bäume, underspaltete sie; durch die beim Fruchtsammeln angelegten Leitern wurden sie zerbrochen; und da das Holz weich war, so kamen viele Ursachen zusammen, sie zu beschädigen. Die unüberlegte Art, den Verletzungen abzuwehren, machte das Uebel noch ärger; denn dann quillt gemeiniglich Harz aus der verletzten Stelle hervor, welches an Fruchtbäumen süß ist, und daher viel Gewürme herbeizieht, das immerfort an der jungen Rinde nagt und frisst, und so die Heilung verzögert.

(Der Beschluß künftig.)